

Teil IV Kommentar zum Kommunalabgabengesetz » I. Abschnitt (Art. 1–9) » Art. 5 Beiträge » Fragen zur Erhebung von Beiträgen zu leitungsgebundenen Einrichtungen » II Zu Art. 5 Abs. 2 KAG » 11 Was ist beim Maßstab „Geschossfläche der vorhandenen Gebäude“ zu beachten... » 3. Dachgeschoss » 3.6 Nachträgliche Veranlagung nachträglicher Dachgeschlossausbauten » 3.6.1 Meldepflicht des Grundstückseigentümers

### 3.6.1 Meldepflicht des Grundstückseigentümers

Während die Gemeinde bei der erstmaligen Veranlagung eines Grundstücks eine Ermittlungspflicht trifft, muss sie zu Veränderungen eines Gebäudes keine eigenen Ermittlungen anstellen. Nach § 15 Muster-BGS/WAS und § 16 Muster-BGS/EWS ist vielmehr der Beitragsschuldner verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

Diese Meldepflicht wurde mit Wirkung zum 1.4.2014 auch in Art. 5 Abs. 2 a Satz 2 KAG aufgenommen.<sup>[1]</sup> Dort heißt es:

„Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Beitragsgläubiger für die Höhe des Beitrags maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.“

<sup>1</sup> KAG-Änderung vom 11.3.2014 (GVBl. 2014, S. 70 ff.).